



**Gemeinde Ottenbach**

---

**Verordnung**  
**über die Abwasseranlagen**  
(Kanalisationsverordnung)

vom 29. Juni 1970

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Seite

### **Verordnung über die Abwasseranlagen**

A. Allgemeine Bestimmungen	5
B. Anschluss privater Liegenschaften	
I. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	8
II. Anschlussbewilligung	9
III. Kontrolle und Haftung	10
IV. Art der Abwässer und des Kanalsystems	11
V. Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen	15
VI. Unterhalt und Reinigung	22
C. Schluss-, Uebergangs- und Strafbestimmungen	23

# Verordnung über die Abwasseranlagen

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

1 Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG.) und der zürcherischen Gesetze vom 15. Dezember 1901 und vom 2. Juli 1967 über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz, WG) und vom 4. November 1962 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, Ges.G.), ferner vom 6. Juni 1926 über das Gemeindegewesen (Gemeindegewesetz, GG.) erlässt die Gemeinde diese Verordnung über Abwasseranlagen.

Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung

2 Die technischen Belange der nachfolgenden Verordnung stützen sich auf die «Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften» des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA). Spezielle Details sind diesen Richtlinien zu entnehmen (zu beziehen beim Richtlinien-Verlag des VSA).

3 Für die Installationen im Gebäude wird auch auf die «Leitsätze für Abwasserinstallationen» des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateuren-Verbandes, 8023 Zürich, verwiesen.

### Art. 2

1 Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung und Reinigung der Abwasser ein öffentliches Kanalnetz nach dem Prinzip der direkten Abschwemmung mit zentraler Klärung.

Aufgabe der Gemeinde

2 Der Kanalnetzausbau erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojektes nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses. Vorbehalten bleiben Anordnungen im Sinne der §§ 82 bis 85 WG.

### Art. 3

1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat nach den Vorschriften dieser Verordnung; vorbehalten bleiben abweichende Bestim-

Aufsicht

mungen in Vereinbarungen mit andern Gemeinden, die von den zuständigen Gemeindeorganen genehmigt worden sind, sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörden.

2 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsvorständen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

#### Art. 4

Anlage  
der Kanäle

1 Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für die Strasse bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erheischt, kann die Gemeinde auch Kanäle im privaten Grund ausserhalb der Baulinie erstellen; ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

2 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle zwischen Baulinien sollen gemäss § 86 des Wassergesetzes im Grundbuch angemerkt werden.

#### Art. 5

Finanzierung  
der Kanäle

1 Die öffentlichen Kanäle werden normalerweise durch die Gemeinde erstellt und finanziert, soweit die Kosten nicht durch Abgaben der Grundeigentümer und allfällige Staatsbeiträge gedeckt werden. Vorbehalten bleiben das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung von Erschliessungskosten.

2 Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Beitrags- und Gebührenpflicht, von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

#### Art. 6

Kosten der  
Anschluss-  
leitungen

1 Die Baukosten der privaten Anschlussleitungen, die der Zuführung der Abwasser zur öffentlichen Kanalisation dienen, werden von den Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften getragen.

2 Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen, wenn die Leitung den an öffentliche Kanälen gestellten technischen Anforderungen genügt und wenn sie nach ihrer Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird.

3 Gehen die Anschlussleitungen nicht in das öffentliche Eigentum über, so kann die Gemeinde die Kosten des Mehrkalibers ganz oder teilweise übernehmen, sofern die an der privaten Leitung Berechtigten der Gemeinde und Dritten die Mitbenützung zu angemessenen Bedingungen einräumen.

#### Art. 7

1 Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch andere Anschlussleitungen, die öffentlichen Interessen zu dienen vermögen, übernehmen. Die Uebernahme privater Quartierkläranlagen ist ausgeschlossen.

Uebernahme  
privater  
Leitungen

2 Die Bestimmungen des Baugesetzes und des Wassergesetzes und die Inanspruchnahme des Expropriationsrechtes durch die Gemeinde bleiben vorbehalten (§ 44 BG).

#### Art. 8

1 Die öffentlichen Kanäle und Kläreinrichtungen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von den Eigentümern zu reinigen und zu unterhalten. Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen für die Zuführung der Abwasser aus den Quartieren zur öffentlichen Kanalisation können auf Kosten der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke durch die Gemeinde geschehen.

Unterhalt  
und  
Reinigung

2 Die Gemeinde kann auf Verlangen des Grundeigentümers und bei Sicherstellung der Kosten durch ihn, die Reinigung von Privatleitungen übernehmen. Missstände berechtigen die Gemeinde in jedem Fall zur Ersatzvornahme.

#### Art. 9

1 Der Gemeinderat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisation und der an sie angeschlossenen privaten Abwasserleitungen aufstellen und nachführen.

Leitungs-  
kataster

2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür nötigen Angaben zu machen und Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Allfälliger entstehender Schaden ist zu vergüten.

## B. Anschluss privater Liegenschaften

### I. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

#### Art. 10

- Anschlusspflicht** 1 Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind alle Liegenschaften nach Massgabe der §§ 87 und 88 des Wassergesetzes in die Gemeindekanalisation zu entwässern. Der Anschlusspflicht unterliegen im Einzugsgebiet der öffentlichen Kanäle auch bestehende Gebäude, ebenso Liegenschaften bei denen das Abwasser künstlich gehoben werden muss.
- Ausnahmen** 2 Von der Anschlusspflicht können gewerblich betriebene Gärtnereien und Landwirtschaftsbetriebe ausgenommen werden, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, geschlossenen und wasserdichten, nicht mit einem Ueberlauf versehenen Gruben gespeichert und nachweisbar so abgeführt oder landwirtschaftlich verwertet werden, dass keine Ueberfüllung der Gruben, keine Beeinträchtigung der Umgebung und keine Verschmutzung der Gewässer eintritt.
- Geschlossene Gruben** 3 Das Erstellen geschlossener Abwassergruben bedarf der Bewilligung der Baudirektion (§ 79, Abs. 2, lit. b WG). Im Einzugsgebiet öffentlicher Kanalisationen dürfen neue geschlossene Gruben überdies nur angelegt werden, wenn der Gemeinderat den Grundeigentümer im Sinne der vorstehenden Bestimmung von der Anschlusspflicht befreit.
- 4 Für die Bewilligung von Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche aus landwirtschaftlichen Betrieben ist die Gemeinde zuständig. Vorbehalten bleiben die gemäss § 89, Absatz 3 WG, vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften. Nicht als landwirtschaftliche, sondern als gewerbliche Betriebe gelten Schweinemästereien.
- Grubenleerungsdienst** 5 Wird die Abwasserbeseitigung durch ein Grubenleerungsunternehmen besorgt, so hat dieses dem Gemeinderat zuhanden der Baudirektion eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, wohin die Abgänge gebracht und auf welche Weise sie unschädlich gemacht werden. Der Gemeinderat erstattet der Baudirektion Meldung und trifft bei Verstössen gegen Bestimmungen des Gewässerschutzes (§ 78 Abs. 2 WG) oder anderen Unzulänglichkeiten in dringenden Fällen die ersten Massnahmen.

#### Art. 11

- Anschlussfrist** Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit

dem Bau des Kanals oder doch längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Der Gemeinderat trifft nötigenfalls die entsprechenden Anordnungen.

#### Art. 12

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle Abwasser.

Umfang der Anschlusspflicht

#### Art. 13

Für Liegenschaften ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes findet der § 89 des Wassergesetzes Anwendung.

Anschlussrecht

## II. Die Anschlussbewilligung

#### Art. 14

1 Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Gemeinderat um die Bewilligung nachzusuchen. Dem Gesuch sind folgende, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne (Normalformat A 4, 210x297 mm) dreifach einzureichen:

Anschlussgesuch

- a) Situation 1:500 oder 1:1000 (amtliche Kopie der Leitungs- bzw. Grundbuchkataster) der Liegenschaft mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- b) Kanalisationsplan 1:50 oder 1:100 des Gebäudes, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutz- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen, Schächte und Schlamm-sammler, usw. ersichtlich sind. Rohrqualität, Kaliber und Gefälle, wie auch Herkunft, Art und Menge der Abwasser sind im Plan anzugeben.
- c) Längenprofil 1:50 oder 1:100 der Abwasserleitung;

Planeingabe

2 Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zur Ergänzung, bzw. Korrektur zurückgewiesen.

3 Der Entscheid des Gemeinderates wird dem Gesuchsteller schriftlich unter Rückgabe von zwei Sätzen der mit den Prüfungsvermerken versehenen Plänen mitgeteilt. Ein bewilligter Kanalisationsplan muss auf der Baustelle aufliegen.

Vor Erteilung der Bewilligung und Genehmigung der Pläne darf mit der Ausführung nicht begonnen werden. Abweichungen von den Plänen dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.

#### Art. 15

Verzicht auf  
Planvorlage

Werden bestehende Gebäude während des Baues eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen, und erfolgt der Anschluss sowie die allfällige Anpassung der privaten Abwasseranlage an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann von der Einreichung der in Art. 14 genannten Planunterlagen abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Wird auf Projektpläne verzichtet, so ist dem Gemeinderat ein Ausführungsplan einzureichen.

#### Art. 16

Änderung der  
Benützung

Für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwasser einen Einfluss hat, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist vorgängig beim Gemeinderat um die Bewilligung nachzusuchen.

#### Art. 17

Geltungsdauer  
der  
Bewilligung

1 Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

2 Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder abgeändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

### III. Kontrolle und Haftung

#### Art. 18

Abnahme der  
Anlage

1 Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung dem Gemeinderat zur Kontrolle anzumelden.

Unterirdische Leitungen dürfen erst nach stattgefundener Kontrolle eingedeckt werden. Diese ist innerhalb von zwei Tagen seit der Anmeldung vorzunehmen.

2 Der Gemeinderat lässt die vollendete Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Teile. Die Anlage darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt ist und zweckentsprechend funktioniert.

**Art. 19**

Für die Kontrolle neuer oder abgeänderter Anlagen sind vom Bauherrn beziehungsweise seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers

**Art. 20**

Der Gemeinderat ist befugt, die privaten Entwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Ihm und den von ihm Beauftragten ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Kontrollbefugnis des Gemeinderates

**Art. 21**

Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch den Gemeinderat entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen. Aus der gemeinderätlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

Gemeinderätliche Kontrolle und Haftung

**Art. 22**

Für jeden Schaden, der aus fehlerhafter Erstellung, ungenügendem Funktionieren oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen an öffentlichem oder privatem Eigentum oder an der Gesundheit oder dem Wohlbefinden von Personen entsteht, haften die Fehlbaren sowie die Werk- und die Grundeigentümer nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Zivilgesetzbuches.

Haftung der Privaten

**Art. 23**

Die Ausführung privater Abwasseranlagen sowie der Hausinstallationen darf nur an ausgewiesene Fachleute übertragen werden.

Fachmännische Ausführung der Arbeiten

**IV. Art der Abwasser und des Kanalisationssystems**

**Art. 24**

Als Abwasser im Sinne dieser Vorschriften gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Wirtschaften, Gewerbe- und Industriebetrieben usw., sowie ungebrauchtes Wasser, dessen Ableitung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des

Begriffe des Abwassers

öffentlichen Wohles liegt, wie Schnee- und Regenwasser, abgehendes Wasser von Brunnen und Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, hochstehendes Grundwasser, das die Feuchtigkeit von Gebäuden bewirken kann usw.

#### Art. 25

Trennsystem

1 Im Trennsystem sind alle diejenigen Liegenschaften zu entwässern, wo dies gemäss generellem Kanalisationsprojekt vorgesehen ist, sowie diejenigen, die an ein öffentliches Gewässer angrenzen, sofern die Trennung der Abwässer technisch möglich und nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

2 Der Gemeinderat bestimmt nach Weisungen der Baudirektion, welche Wasser als Schmutzwasser zu behandeln sind.

#### Art. 26

Beseitigung  
von unverschmutztem  
Abwasser

1 Unverschmutzte Abwässer sind nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in öffentliche Gewässer abzuleiten oder zu versickern, wo dies technisch möglich, zumutbar und rechtlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Kantonalen Baudirektion gemäss § 79 WG.

2 Drainage- und ähnliches Reinwasser darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates einer an die Kläranlage angeschlossenen Kanalisation zugeführt werden.

#### Art. 27

Verweigerung  
der Abwasser-  
abnahme

1 Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen ungenügend ausgenützten Brauchwassers (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.

2 Fallen aus einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

#### Art. 28

Schädliche  
Abwasser

1 Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlage und die Einrichtungen des Kanalnetzes und der Kläranlage angreift, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder die Lebewesen im Vorfluter gefährdet oder zerstört.

2 Unzulässig ist namentlich das Einleiten von:

- a) Gasen und Dämpfen;
- b) infektiösen, giftigen, feuer- oder explosionsfähigen, radioaktiven, geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
- c) Jauche aus Ställen, Misthaufen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Stoffen, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, wie z. B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw.;
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen;
- f) Oelen, Fetten, Bitumen und Teeren;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h) säure- und alkalihaltigen Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (grösser als 1/2 Promille).

3 Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines neutralen Gutachtens, nachdem er die Weisungen der Baudirektion eingeholt hat. Er gibt der Baudirektion von seinem Entscheid Kenntnis.

#### Art. 29

1 Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es den Anforderungen von Art. 28 genügt und in der zentralen Kläranlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden kann. Nötigenfalls sind die Abwasser am Entstehungsort auf Kosten des Grundeigentümers genügend vorzubehandeln (z. B. durch Entgiftung, Klärung, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlung usw. § 87, Absatz 2 WG).

Industrielles  
Abwasser

2 Die Pläne von Vorbehandlungsanlagen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass der Gesuchsteller auf eigene Kosten das Gutachten einer neutralen Fachinstanz (z. B. der EAWAG) beibringt.

3 Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Uebelstände einstellen.

#### Art. 30

1 Abwasser aus Garagen und Garagevorplätzen, bzw. Autoabstellplätzen mit Wasseranschluss zum Autowaschen, von Benzin- und Oeltank-

Mineralöl-  
abscheider

anlagen sowie aus Räumen, in denen Benzin oder andere feuergefährliche Flüssigkeiten gelagert oder verwendet werden, dürfen nur unter Einschaltung von Mineralölabscheidern in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Abscheider sind gemäss den kantonalen Normen anzulegen und zu unterhalten, siehe Art. 8 und 10 dieser Verordnung. Der Reinigungsdienst der Mineralölabscheider wird von der Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.

2 Das Abwasser aus Garagen und von Garagevorplätzen darf nicht auf öffentlichen Grund und nicht in Gewässer abfliessen.

3 Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und Geräten mit Wasser, Seife, Rohöl und anderen Erdölderivaten, ebenso der Ölwechsel ist auf öffentlichem Grunde und überall, wo es zur Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Gewässern führen kann, namentlich auch in Kiesgruben, verboten. Öl- und Altölrückstände dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund versickert werden, sondern sind der Kehrichtverbrennungsanlage Zwillikon zur Dekantierung abzugeben.

#### Art. 31

**Fettabscheider** Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abgänge anfallen (zum Beispiel in grösseren Wäschereien, Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien usw.) sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlichen Stoffe sicher wirkende Fettabscheider gemäss den kantonalen Normen einzubauen und vom Grund- oder Werkeigentümer gemäss Art. 8 und 10 dieser Verordnung zu warten.

#### Art. 32

**Tankanlagen** Tankanlagen für Benzin, Öl, Säuren und Laugen und Lager für sonstige den Gewässern gefährliche Stoffe sind so zu bauen und auszustatten, dass der Inhalt nicht in das Erdreich, die Gewässer oder in die Kanalisation gelangen kann. Die Bestimmungen des kantonalen Amtes für Gewässerschutz sind zu beachten.

#### Art. 33

**Gruben für schädliche Abgänge** 1 Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 28) sind in dichten Gruben von genügender Grösse zu sammeln, sofern sie nicht auf eine polizeilich und hygienisch einwandfreie andere Art beseitigt werden.

2 Die Sammelgruben sind so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung nicht gefährdet und nicht in ihren schützenswerten Interessen (Art. 684 ZGB) beeinträchtigt wird und dass weder oberirdische noch unterirdische Gewässer geschädigt werden können.

#### Art. 34

Solange das Abwasser nicht einer zentralen Kläranlage zugeführt werden kann, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz Vorkläreinrichtungen (Einzelkläranlagen) einzubauen. Diese Einrichtungen müssen den kantonalen Vorschriften und den Art. 58 und 59 dieser Verordnung genügen und nach Art. 60 einwandfrei gewartet werden.

Vorklä-  
rungs-  
einrich-  
tungen  
für  
Abwasser

#### Art. 35

Sobald die Abwasser einer zentralen Kläranlage zugeführt werden, sind sie ohne Vorklä- rung direkt in das öffentliche Kanalnetz abzuleiten. Die Grundeigentümer haben bestehende Einzelkläranlagen auf eigene Kosten gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen. Mineralöl- und Fettabseider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung von Abwasser sind beizubehalten.

Direkte  
Abwasser-  
einleitung

#### Art. 36

Für das mittelbare und unmittelbare Einleiten von Abwasser in ein Gewässer sowie das Versickernlassen von Abwasser ist eine Bewilligung der Baudirektion erforderlich (§ 79 WG). In besonderen Fällen kann der Nachweis verlangt werden, dass durch solche Abwassereinleitungen bzw. Versickerungen wie auch durch die Beseitigung der Feststoffe keine Verunreinigung der Gewässer und keine unhygienischen Zustände eintreten können. Die Kosten fachmännischer Untersuchungen trägt der Gesuchsteller.

Abwasser-  
einleitung  
in  
Gewässer  
und  
Versickerung

### V. Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen

#### Art. 37

1 Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundes zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Getrennte  
Grundstücks-  
entwässerung

2 Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzellen dieser Vorschrift anzupassen oder die Rechtsverhältnisse gemäss Art. 38 zu regeln sind.

#### Art. 38

Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Kanalisation bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Boden gestattet, so haben

Kollektiv-  
anschluss.  
Mitbenützung-  
und Durch-  
leitungsrechte

die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten betreffend Durchleitung, Bau, Unterhalt, Geldleistungen usw. vertraglich zu regeln. Der Gemeinderat kann den Nachweis der vertraglichen Regelung sowie unter besonderen Verhältnissen den Grundbucheintrag der entsprechenden Rechte verlangen.

#### Art. 39

Gemeinsame  
Grundstück-  
entwässerung

Der Gemeinderat kann, wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, die gemeinsame Entwässerung von Liegenschaften verschiedener Eigentümer, allenfalls mit Einrichtung einer gemeinsamen Hausklärgrube nach Art. 57 dieser Verordnung, anordnen. Der Bau gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren ist vorbehalten.

#### Art. 40

Allgemeine  
Bauvorschriften

1 Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

2 Die Entwässerungsanlagen müssen so angelegt sein, dass sie in allen Teilen leicht zugänglich sind. Die Sohlleitungen sind möglichst kurz und gradlinig mit gleichmässigem Gefälle parallel oder senkrecht zu Hausmauern sowie frostsicher zu verlegen. Ausserhalb der Gebäude muss die Ueberdeckung über dem Rohr mindestens 80 cm betragen.

3 Im Strassen- und Trottoirgebiet, in der Nähe von Bäumen sowie in schlechtem Baugrund sind die Anschlussleitungen genügend einzubetonieren. Im übrigen sind die Leitungen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge hat im öffentlichen Grund nach den Vorschriften des Kantons und der Gemeinde zu geschehen. Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen im öffentlichen Grund dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen oder aber auf Kosten des Grundstückeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

4 Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn möglich mit einem Mindestabstand von 100 cm zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind verboten.

5 Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

#### Art. 41

Putz- und  
Spülstutzen

Für die Spülung und Reinigung der Kanalisationseinrichtungen sind an geeigneten Stellen, insbesondere am Ende langer Leitungen und beim

Uebergang der Falleitungen in die Sohleleitungen, gut verschliessbare Putz- und Spülstutzen anzubringen. Die Lichtweite der Stutzen soll derjenigen der Leitungen entsprechen, jedoch nicht mehr als 10 cm betragen. In der Nähe der Stutzen soll sich ein für Spülzwecke geeigneter Wasseranschluss befinden.

#### Art. 42

1 An zweckmässigen Stellen sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen, bis 1,00 m Tiefe  $\phi$  60 cm, ab 1,00 m Tiefe  $\phi$  80 cm mit Konus 60/80 cm.

Revisions-  
schächte

Die Schächte sind wasserdicht zu erstellen und bei Schachttiefen über 1,00 m mit korrosionsfesten Steigeisen oder Leitern zu versehen. Die einmündenden Sohleleitungen sind mit U-förmigen Rinnen von der Tiefe des grössten Rohrkalibers durch die Schächte zu führen. Die Bankette sollen nach der Durchlaufrinne hin ein Gefälle von mindestens 1:10 aufweisen.

2 Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von 60 cm Durchmesser zu versehen. Im Gebäude-Innern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden.

3 Die Schachtabdeckungen müssen bis auf Terrainoberfläche geführt werden und sind stets freizuhalten. In bezug auf die Zulässigkeit und Ausbildung von Revisionsschächten in Luftschutzräumen bleiben die einschlägigen Vorschriften vorbehalten.

#### Art. 43

1 Die Leitungen sollen mit möglichst gleichmässigem Gefälle verlegt werden. Das Mindestgefälle für Schmutzwasser muss 1,5‰ und für Meteorwasser 1‰ betragen.

Gefälle der  
Sohlleitungen

2 Gefällsbrüche mit Bogenrohren von 15 oder 30 Grad sind zulässig, wenn das Gefälle grösser als 3‰ wird.

#### Art. 44

1 Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45 bis 60° a. T., in der Fliessrichtung gemessen, herzustellen.

Rohr-  
verbindungen

2 Bei Richtungsänderungen sind Bogenformstücke von 15°-60° zu verwenden (90° Bogen = 2x45° mit geradem Zwischenstück);

3 Rohre verschiedener Weiten sollen durch Kaliberwechsel oder Revisionsschächte verbunden werden. In der Fliessrichtung darf die Rohrleitung nicht enger werden.

#### Art. 45

Anschluss  
an die  
Kanalisations-  
hauptleitung

1 Der Anschluss der privaten Nebenleitungen an die Kanalisationshauptleitung hat mit schiefwinkligen Anschluss-Flanschstücken aus Steinzeug im oberen Drittel des Kanal-Querschnittes zu erfolgen.

2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und behördlich kontrolliert ist.

#### Art. 46

Entwässerung  
tiefliegender  
und rückstau-  
gefährdeter  
Räume

1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen.

2 Kellerräume, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, dürfen mit Bewilligung der Behörde nur unter der Voraussetzung angeschlossen werden, dass in die Sohlleitung ein selbsttätig wirkender und von Hand bedienbarer Rückstauverschluss eingebaut wird. Allfällige durch Rückstau eintretende Schäden hat der Eigentümer selbst zu tragen.

3 Rückstauverschlüsse dürfen nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Sohlleitung anzuschliessen.

4 Zeitweilig im Rückstau liegende Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpanlagen zu entwässern.

#### Art. 47

Entlüftung

1 Jede Entwässerungsanlage ist ausreichend zu entlüften. Alle Fallrohre für Schmutzwasser sind mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche hinauszuführen. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohn- und Arbeitsräumen sowie Lichtschächte muss ausgeschlossen sein. In der Nähe bewohnter Dachräume sind die Entlüftungsrohre mindestens 40 cm über die Sturzhöhe benachbarter Fenster hochzuführen.

2 Lüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden; Abzugsrohre von Badeöfen usw. dürfen nicht in Lüftungsleitungen eingeführt werden.

#### Art. 48

1 An öffentliche Kanäle oder Anschlussleitungen angeschlossene Regenfallrohre sind in der Regel ohne Geruchverschluss bis zum Dach durchzuführen. Münden sie in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, so sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchverschluss zu versehen.

Regenfallrohre

2 Sinkkasten und Sammler für die Zurückhaltung von Ziegelschiefeln, Sand und andern Sink- und Schwimmstoffen dürfen die Entlüftung der Kanalisation nicht behindern.

3 In Regenfallrohren darf nur Regenwasser — in Schmutzwasserfallleitungen hingegen darf Schmutz- und Regenwasser abgeleitet werden.

4 Dachwasser darf nicht in Sickerleitungen abgeleitet werden, sondern ist direkt an die Meteor- bzw. Schmutzwasserleitung anzuschliessen.

#### Art. 49

Sickerleitungen dürfen nicht direkt an die Ableitungen angeschlossen werden, sondern sind an einen Sammler mit Schlamm sack oder an einen geeigneten Sinkkasten anzuschliessen. Am Anfang der Sickerleitung (höchster Punkt) ist der Einbau eines Spülstutzens erforderlich. 1% Gefälle sollte nicht überschritten werden.

Sickerleitungen

#### Art. 50

1 Für die Entwässerungsanlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.

Materialien

2 Für sämtliche unterirdischen Leitungen sind Rohre aus Steinzeug, Guss, Eternit, Pechfaser oder bewährtem Kunststoff zu verwenden; für ausschliesslich Reinwasser führende Leitungen sind Zementrohre zulässig.

3 Für Schmutzwasser-Falleitungen im Innern der Gebäude sind Rohre aus Gusseisen, Schmiedeeisen, Blei, Eternit oder bewährtem Kunststoff zu verwenden.

4 Für Regenfallrohre im Freien sind Rohre aus verzinktem Eisenblech, aus Zink- oder Kupferblech zu verwenden; über Terrain müssen die Regenfallrohre bis auf 50 cm Höhe aus Guss bestehen. Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre ganz aus Guss oder geteertem Schmiedeeisen, Eternit oder aus Kunststoff zu erstellen.

5 Für Entlüftungsleitungen über Dach sind Rohre aus Gusseisen, verzinktem Eisen- oder Kupferblech oder Eternit zu verwenden.

6 Der Gemeinderat kann an Stelle der in den Absätzen 2 bis 5 vorgeschriebenen Stoffe die Verwendung von gleichwertigen, neuen Materialien gestatten, für welche jedoch EMPA-Prüfungsberichte vorliegen müssen.

#### Art. 51

Verlegen und  
Dichten der  
Leitungen

1 Sämtliche Leitungen sind von unten nach oben zu verlegen. Die Rohrverbindungen und Schachtabschlüsse sind luft- und wasserdicht, ohne Ueberzähne und Wulste im Rohrrinnern, herzustellen.

2 Steinzeugrohrmuffen sind mit Kunststoffdichtungen, mit gestemmtm Teerstricken, oder Heissasphaltverguss; Zementröhren mit Bitumenband, synth. Rollringen oder Zementmörtel zu dichten und satt zusammenzupressen.

3 Der Gemeinderat kann gleichwertige neue Dichtungsmittel allgemein oder im Einzelfall zulassen.

#### Art. 52

Hofsammler

1 Wasserabläufe von Höfen, Vorplätzen, äussern Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss folgender Tabelle:

bis 200 m <sup>2</sup>	50 cm $\phi$
200 bis 400 m <sup>2</sup>	60 cm $\phi$
über 400 m <sup>2</sup>	mehrere Sammler

2 Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

#### Art. 53

Bodenabläufe  
in Gebäuden

Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mit Sinkkästen mit Geruchverschluss von 10 cm Tiefe zu entwässern, die am Auslauf eine Spülöffnung von 10 cm Lichtweite aufweisen.

#### Art. 54

Geruch-  
verschluss

1 Jeder unmittelbare an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat (Klosett, Pissolr, Bidet, Badewanne, Waschbecken, Schüttstein usw.) muss mit einem wirksamen Geruchverschluss versehen sein.

2 Die Geruchverschlüsse sind durch glatte U- oder S-förmige Röhren oder Knie, die einen guten Wasserabfluss gewährleisten, herzustellen. Sie sind mit gut zugänglichen, luftdicht verschliessbaren Putzöffnungen zu versehen, sofern sie nicht vom Einlauf aus mühelos gereinigt werden können. Sie müssen so konstruiert sein, dass sie beim Ablassen des Wassers nicht ausgesogen werden. Bei Gruppenanlagen im gleichen Raum genügt ein gemeinsamer Geruchverschluss in der Ablaufleitung.

#### Art. 55

Aborte und Pissoirs müssen mit Wasserspülung versehen sein. In Neubauten sind Spülkästen anzubringen; in bestehenden Gebäuden sind bei Abänderungen und Erneuerungen der sanitären Anlagen nachträglich Spülkästen einzubauen.

Spülung bei  
Aborten und  
Pissoiren

#### Art. 56

1 Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Ablaufleitung verbunden sein. Ihr Ablauf muss in der Regel offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden.

Entwässerung  
von Behältern  
und besonderen  
Anlagen

2 Heizräume dürfen bei Oelfeuerung keine Bodenabläufe aufweisen. Zur Entleerung der Heizung kann ein dicht verschliessbarer Putzstutzen eingebaut werden, welcher mindestens 10 cm über Boden ausmündet.

3 Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Entwässerungsanlagen ist untersagt; ebenso dürfen Dampfleitungen, Entleerungsleitungen von Heizungsanlagen, Dampfanlagen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

#### Art. 57

1 Die Vorklärung häuslicher Abwasser im Falle von Art. 34 dieser Verordnung hat in Einzelkläranlagen zu erfolgen. Als Einzelkläranlagen sind Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume gemäss den kantonalen Vorschriften zulässig.

Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- oder mehrteiligen Faulkammergruben umgebaut werden.

Einzel-  
kläranlagen

2 Klärgruben und zweiteilige Faulkammeranlagen sind nur innerhalb des für die Einführung des Schwemmsystems vorgesehenen Gebietes als Provisorium zulässig, wenn der Anschluss an die zentrale Kläranlage in absehbarer Zeit möglich wird.

3 Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser zuzuleiten. Wenn die Einzelkläranlage infolge der Zuleitung von Waschküchenabwasser unverhältnismässig tief, kostspielig und schwer bedienbar würde, kann dieses Abwasser mit einem Schlammstammler gemäss den kantonalen Vorschriften getrennt geklärt werden.

4 Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen- und Sickerwasser sind nach der Einzelkläranlage der Anschlussleitung zuzuleiten.

#### Art. 58

Bauvorschriften  
für Einzel-  
kläranlagen  
und Gruben

1 Einzelkläranlagen und Gruben aller Art sind ausserhalb der Gebäude anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen; der Zwischenraum zwischen Grubenwand und Hausmauer soll wenigstens 20 cm betragen und ist mit isolierendem Material aufzufüllen.

2 Die Abdeckungen der Einzelkläranlagen und Gruben müssen verkehrssicher sein. Die Einsteigöffnungen von mindestens 60 cm lichter Weite sind mit Gusseisen- oder armiertem Betondeckel mit Eisenrahmen zu verschliessen.

### VI. Unterhalt und Reinigung

#### Art. 59

Unterhalt und  
Reinigung

1 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr gründlich durchzuspülen und zu reinigen.

2 Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Frischwasserkläranlagen müssen bei der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlamm-entnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

3 Schlammstammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach den Anordnungen des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen; es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden. Pumpen und Rückstauverschlüsse sind dauernd zu warten. Die Beseitigung von Rückständen aus Fett- und Mineralölabscheidern erfolgt gemäss Art. 30.

## C. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

### Art. 60

Eidgenössische und kantonale Vorschriften, insbesondere das Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) und die zürcherischen Gesetze vom 15. Dezember 1901 und vom 2. Juli 1967 über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz WG), sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Vorbehalten  
eidgenössischen und kantonalen Rechts

### Art. 61

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gewähren, sofern nicht das Wassergesetz oder das Gewässerschutzgesetz entgegenstehen oder eine andere Behörde zuständig ist. Er gibt von jeder Ausnahmebewilligung der Baudirektion ungesäumt Kenntnis.

Ausnahmen

### Art. 62

1 Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Uebelständen führen.

Anpassung  
bestehender  
Abwasseranlagen

2 Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene, vorschriftswidrige Anlagen nachträglich anzupassen.

3 Bestehende Anlagen, die zum Anschluss gelangen, haben dieser Verordnung zu entsprechen; sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, auf Zusehen ganz oder teilweise belassen werden, sofern genügende Syphonierungen, Entlüftungen und Spülmöglichkeiten vorhanden sind und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Unzukömmlichkeiten ergeben.

4 Die Vorschriften über die Herstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind jedenfalls zu erfüllen.

5 Die Anpassungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Kostentragung

### Art. 63

Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Vorsorgliche  
Anpassung

**Art. 64**

1 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen, vom Tage nach der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2 Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen (siehe Art. 3) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

**Art. 65**

**Straf-  
bestimmungen**

1 Die Uebertretung dieser Verordnung und von behördlichen Anordnungen, die sich darauf stützen, wird nach Massgabe von § 112 des Wassergesetzes mit Busse geahndet. Die Bestrafung auf Grund anderer kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften bleiben vorbehalten.

2 Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der Anlage nicht aufgehoben. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

**Art. 66**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden gemeinderätlichen Verfügungen aufgehoben.

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung:**

Ottenbach, den 29. Juni 1970

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: A. Schaubert

Der Schreiber: L. Häusermann

**Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich**

am 8. Oktober 1970 mit Beschluss Nr. 4919

Vor dem Regierungsrate

Der Staatsschreiber: Dr. H. Roggwiler